

Absender (Postanschrift)

Anlage 6

Landratsamt Dillingen
FB 42 (Wasserrecht)
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen
Erklärung bitte 3-fach der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.
Abgabetermin: **spätestens 31. März des folgenden Jahres**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 42-6328.3 vom <input type="text"/>	Unser Zeichen <input type="text"/>	Abgabennummer 196 773 <input type="text"/>
Ort, Datum <input type="text"/>		Telefon <input type="text"/>

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;

Abgabeerklärung für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser für das Jahr

(§ 7 AbwAG, Art. 6 BayAbwAG)

Anlagen

Für die Erklärung gelten die Angaben in „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ bzw. „Anlage Mischsystem zu Anlage 6“.

Datum, Unterschrift

Niederschlagswassereinleitung über eine öffentliche Kanalisation/nichtöffentliche Kanalisation im Mischsystem

- 1. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:
- 2. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind, über eine **nichtöffentliche** Kanalisation in folgende Gewässer ein:

Das Schmutzwasser wird abgeführt zur Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage):

Angeschlossene Einwohner zu Nr. 1:

Angeschlossene Flächen zu Nr. 2:

3. Zusammenstellung der Niederschlagswasser-Einleitungen im Mischsystem:
(bei Bedarf bitte ergänzend Beiblätter ausfüllen und durchnummerieren)

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer	Einleitungsstelle (Flur-Nr., Gemarkung)	Erlaubnisdatum	Erlaubnis (Aktenzeichen)	Erlaubnisende	Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Siehe unten Nrn. 4.1 bis 4.5)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Bitte ja/nein eintragen:	
						Zu 4.4 Für jede Einleitung)	Zu 4.5 (Für die Kanalisation)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abgabefreiheit für die Kanalisation nach Prüfung von Nr. 4 gegeben						<input type="text"/>	

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG

- 4.1 Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung m³
- 4.2 An die Mischwasserkanalisation angeschlossene befestigte Fläche ha
- 4.3 Nach Bescheid erforderliches Speichervolumen je Hektar m³/ha
- 4.4 Es liegt ein Bescheid für die jeweilige Einleitung vor. Die an die Mischwasser- und Abwasserbehandlung gestellten Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids werden erfüllt.
- 4.5 Das zurückgehaltene Mischwasser wird einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, welche die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. (Dies gilt nicht für Anforderungen an Stickstoff gesamt während einer eingeräumten Frist; Art. 6 Abs. 2 Satz 2 AbwAG.)

Wenn Volumen nach Nr. 4.1 geteilt durch Fläche nach Nr. 4.2 größer oder gleich der Anforderung nach Nr. 4.3, mindestens aber „5“ beträgt, und wenn Nrn. 4.4 und 4.5 positiv beantwortet werden können, besteht Abgabefreiheit.

5. Berechnung

Einleitung über öffentlichen Kanal:

angeschlossene Einwohner x 12 v. H. x € (Abgabesatz) = €

Einleitung über nichtöffentlichen Kanal:

volle ha x 18 € (Abgabesatz) = €

Niederschlagswassereinleitung über eine öffentliche Kanalisation/nichtöffentliche Kanalisation im Trennsystem

- 1. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser über eine öffentliche Kanalisation in folgende Gewässer ein:
- 2. Ich leite gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind, über eine **nichtöffentliche** Kanalisation in folgende Gewässer ein:

3. Zusammenstellung der Niederschlagswasser-Einleitungen im Trennsystem:
(bei Bedarf bitte ergänzend Beiblätter ausfüllen und durchnummerieren)

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer Einleitungsstelle (Flur Nr., Gemarkung)	Erlaubnisdatum, Aktenzeichen	Erlaubnisende	Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG			Angeschlossene Einwohner/ Angeschlossene Flächen (Stand 30.06.)
				Zu 4.1	Zu 4.2	Zu 4.3	

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG

- 4.1** Das Niederschlagswasser wird nicht mit Wasser vermischt, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist.
- 4.2** Das Niederschlagswasser wird zwar mit Wasser vermischt, das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, dieses ist jedoch nicht behandlungsbedürftig.
- 4.3** Es liegt ein Bescheid vor. Die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids sind erfüllt.

Können Nrn. 4.1 oder 4.2 und Nr. 4.3 positiv beantwortet werden, besteht Abgabefreiheit.

5. Berechnung der Abwasserabgabe für jede Einleitungsstelle

Einleitung über öffentlichen Kanal:

angeschlossene Einwohner x 12 v. H. x € (Abgabesatz) = €

Einleitung über nicht öffentlichen Kanal:

volle ha x 18 € (Abgabesatz) = €

Erläuterungen:

1. Einleitungen über eine öffentliche Kanalisation (zu Nr. 1 der Erklärung):

- 1.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine öffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 u. 2 BayAbwAG spätestens bis 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Bei Niederschlagswassereinleitungen im Mischsystem ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Niederschlagswasserabgabeerklärung nach der „Anlage Mischwasser zu Anlage 6“ abzugeben. Wird der Kläranlage Mischwasser nicht nur aus einer hydraulischen Einheit zugeführt, ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Erklärung abzugeben. Im Trennsystem können alle Einleitungen in der „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ eingetragen werden.
- 1.2 Öffentliche Kanalisation ist jeder offene oder geschlossene Kanal, der Niederschlagswasser (u. U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und der Entsorgung der Allgemeinheit dient. Auf die Rechtsstellung des Trägers kommt es nicht an.
- 1.3 Als angeschlossene Einwohner ist jede in der Gemeinde gemeldete Person zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnung gemeldet ist. Tragen Sie bitte die Einwohnerzahl unter Nr. 5 ein.
- 1.4 Ein Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation besteht nur, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die ein öffentlich rechtliches oder privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründen. Keine Anschlussnahme ist z. B. ein Oberflächenabfluss zur Straßentwässerungsanlage.
- 1.5 Die Zahl der Schadeinheiten beträgt 12 v. H. der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 35,79 €.

2. Einleitungen von befestigten gewerblichen Flächen über eine nichtöffentliche Kanalisation (zu Nr. 2 der Erklärung):

- 2.1 Erklärungspflicht: Die Abgabeerklärung ist vom Einleiter, der über eine nichtöffentliche Kanalisation Niederschlagswasser einleitet, gemäß Art. 10 Abs. 1 u. 2 BayAbwAG spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen, wenn das eingeleitete Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen stammt. Bei Niederschlagswassereinleitungen im Mischsystem ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Niederschlagswasserabgabeerklärung nach der „Anlage Mischwasser zu Anlage 6“ abzugeben. Wird der Kläranlage Mischwasser nicht nur aus einer hydraulischen Einheit zugeführt, ist für jede hydraulische Einheit eine gesonderte Erklärung abzugeben. Im Trennsystem können alle Einleitungen in der „Anlage Trennsystem zu Anlage 6“ eingetragen werden.
- 2.2 Nichtöffentliche Kanalisation ist ein offener oder geschlossener Kanal der Niederschlagswasser (u. U. zusammen mit anderem Abwasser) ableitet und nicht der Entsorgung der Allgemeinheit dient.
- 2.3 Die Abgabepflicht setzt u. a. voraus, dass die befestigten, gewerblichen Flächen größer als 3 ha sind. Maßgeblich ist die Größe der Fläche bzw. die Summe der Flächen, von der das Niederschlagswasser über die Kanalisation eingeleitet wird. Tragen Sie bitte die Größe der angeschlossenen Flächen unter Nr. 5 ein.
- 2.4 Bei der Berechnung der Abgabe werden 18 Schadeinheiten je volles Hektar zugrundegelegt. Diese werden mit dem Abgabesatz multipliziert. Der Abgabesatz ergibt sich aus § 9 Abs. 4 AbwAG und beträgt ab 01.01.2002 35,79 €.

3. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG:

Anwendungsfälle sind Trennkanalisationen und solche Kanalisationen, in denen außer Niederschlagswasser nur nicht behandlungsdürftiges Wasser (z. B. Kühlwasser) abgeleitet wird. Eine Behandlungsbedürftigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn vor der Einleitung in die Kanalisation eine Behandlung stattfindet, die den Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG genügt.

Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von der Niederschlagswasserabgabe liegen nur vor, wenn für die jeweilige hydraulische Einheit sämtliche die Einleitung zulassenden Bescheide vorliegen.

4. Abgabefreiheit nach Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem bleibt u.a. dann abgabefrei, wenn das zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG erfüllt. Dazu müssen die Überwachungswerte den Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG entsprechen, die nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG einzuhaltende Werte dürfen nicht durch eine unzulässige Verdünnung erreicht werden und die amtliche Überwachung darf keine Überschreitung dieser Werte ergeben. Stellen Sie die Einleitung zulassenden Bescheide Anforderungen, bleibt das Einleiten nur abgabefrei, wenn auch diese erfüllt werden.

Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit von der Niederschlagswasserabgabe liegen nur vor, wenn für die jeweilige hydraulische Einheit sämtliche die Einleitung zulassenden Bescheide vorliegen.

5. Anlagen zur Erklärung

Die Angaben zur Erklärung sind zu belegen. Erforderlich ist ein Übersichtslageplan (Schemaplan) mit Einzeichnung der vorhandenen Speichereinrichtungen, Zusammenstellungen der Volumen- und Flächenangaben (A_{V}) sowie evtl. erforderliche Schmutzfrachtberechnungen. In den folgenden Jahren, kann – soweit nicht eine Fortschreibung veranlasst ist – auf die bisherigen Unterlagen verwiesen werden.